



Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren (VEKJ)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024¹ über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ),

Artikel 6a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968² (VwVG),

die Artikel 128b Absatz 3 und 128c Absatz 2 der Zivilprozessordnung³ (ZPO),

die Artikel 33a Absatz 4, 33b, und 34 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁴ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG),

die Artikel 76a Absatz 2, 103b Absatz 3 und 103c Absatz 2 der Strafprozessordnung⁵ (StPO),

die Artikel 8c Absatz 2 und 8d Absatz 2 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007⁶ (OHG)

und Artikel 38a Absatz 2 des Militärstraßprozesses vom 23. März 1979⁷ (MStP),
verordnet:

1. Kapitel: Betrieb und Nutzung von Plattformen -

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

¹ Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels sind auf folgende Plattformen sowie auf die Verfahren, in welchen diese Plattformen zu nutzen sind, anwendbar:

SR ...

- ¹ SR 172.023
- ² SR 172.021
- ³ SR 272
- ⁴ SR 281.1
- ⁵ SR 312.0
- ⁶ SR 312.5
- ⁷ SR 322.1

- a. die zentrale Plattform nach Artikel 3 BEKJ;
- b. die weiteren Plattformen nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 BEKJ;
- c. die Plattform nach Artikel 6a Absatz 2 VwVG;

² Die Bestimmungen dieses Kapitels sind auf spezialgesetzliche Plattformen für die elektronische Übermittlung von Dokumenten in Verwaltungsverfahren anwendbar, soweit das BEKJ auf diese Plattformen und die entsprechenden Verfahren anwendbar ist.

³ Spezialrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

2. Abschnitt: Betriebsbewilligung

Art. 2 Anforderungen an die Plattformen

¹ Die Plattformen müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach dem BEKJ die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Die Dokumente sind vor unberechtigtem Zugriff und unberechtigter Änderung durch Dritte geschützt.
- b. Die Dokumente auf der Plattform werden nach den technischen Standards der Bundesverwaltung verschlüsselt; sie werden verschlüsselt übermittelt.
- c. Die Plattform kann bis zu zwei Gigabyte grosse Dokumente entgegennehmen und übermitteln.
- d. Die Benutzerinnen und Benutzer können die im Benutzerkonto ihres Profils enthaltenen Dokumente und Quittungen jederzeit löschen.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) regelt die funktionalen und betrieblichen Anforderungen an die Plattformen, einschliesslich der Schnittstellen nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 BEKJ.

Art. 3 Bewilligungsverfahren

¹ Wer eine Plattform nach Artikel 1 Buchstabe a oder b betreiben will, muss dem EJPD ein Gesuch einreichen.

² Das EJPD prüft das Gesuch und erteilt die Bewilligung, wenn die Anforderungen nach Artikel 2 erfüllt sind.

³ Es regelt die Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens und legt insbesondere fest, welche Angaben mit dem Gesuch einzureichen sind.

⁴ Es entzieht die Bewilligung, wenn es feststellt, dass die Anforderungen nach Artikel 25 BEKJ und Artikel 2 nicht mehr erfüllt sind.

⁵ Es erhebt eine Gebühr für die Prüfung des Gesuchs und die Erteilung der Bewilligung. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet; der Stundenansatz beträgt 250 Franken.

3. Abschnitt: Dokumente, Quittungen und Siegelung

Art. 4 Format der Dokumente

¹ Die verfahrensleitenden und die verfahrensbeteiligten Behörden erstellen ihre Dokumente zur Übermittlung an die Plattformen im Format PDF/A, die übrigen Verfahrensbeteiligten im Format PDF oder PDF/A.

² Die Beilagen können in jedem Format übermittelt werden.

³ Die verfahrensleitende Behörde muss folgende Formate bearbeiten können:

- | | | |
|----|--------------------------|----------------------|
| a. | schriftliche Unterlagen: | PDF, PDF/A; |
| b. | Bilddateien: | BMP, GIF, JPEG, PNG; |
| c. | Audiodateien: | MP3, OGG, WAV; |
| d. | Videodateien: | AVI, MOV, MKV, MP4; |
| e. | Archivdateien: | ZIP, 7z. |

⁴ Wird eine Beilage in einem anderen Format eingereicht und kann die verfahrensleitende Behörde die Beilage nicht zweckmässig bearbeiten, so fordert sie die einreichende Person oder Behörde auf, die Beilage in einem von der verfahrensleitenden Behörde festgelegten Format einzureichen oder den Zugriff auf die Beilage in geeigneter Weise zu ermöglichen.

⁵ Sie räumt ihr eine angemessene Frist ein.

Art. 5 Quittungen

¹ Werden mehrere Dokumente zusammen übermittelt, so erstellt die Plattform dafür eine einzelne Quittung.

² Die Quittungen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a. die Art der Quittung;
- b. den Namen der Absenderin oder des Absenders, ihre oder seine Adresse auf der Plattform und gegebenenfalls den Namen oder die Firma der Organisation, für welche die Absenderin oder der Absender handelt;
- c. den Namen oder die Firma der Adressatin oder des Adressaten sowie ihre oder seine Adresse auf der Plattform;
- d. bei einer Eingangsquittung:
 1. die Liste der übermittelten Dokumente, deren Grösse und die dazugehörigen Hashwerte,
 2. die Liste der aufgrund des Resultats der Virenprüfung nicht übermittelten Dokumente und deren Grösse,
 3. den Zeitpunkt der Übermittlung an die Plattform;
- e. bei einer Abrufquittung: den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs;
- f. bei einer Nichtabholquittung: den Zeitpunkt der Übermittlung an die Plattform;

- g. beim Versand oder erstmaligen Abruf aufgrund der Weitergabe einer Berechtigung: den Namen der Person, in deren Name der Versand oder Abruf erfolgt.

³ Die Angaben in der Quittung müssen sowohl vom Menschen als auch von Maschinen lesbar sein.

⁴ Die Plattformen erstellen die Quittungen im Format PDF/A. Die von Maschinen lesbaren Quittungen können in einem anderen Format erstellt werden.

⁵ Erstellt eine Plattform für die vom Menschen lesbare und die von einer Maschine lesbaren Form separate Quittungen, so muss nur Erstere mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016⁸ über die elektronische Signatur (ZertES) versehen werden.

Art. 6 Siegelung der Dokumente durch die übermittelnde Behörde

Übermittelt eine Behörde mehrere Dokumente zusammen an eine Plattform, so reicht es, wenn nur ein Dokument über ein Siegel und einen Zeitstempel verfügt.

Art. 7 Siegelung der Dokumente durch die Plattform

¹ Werden mehrere Dokumente zusammen übermittelt, so bringt die Plattform dafür in einem separaten Dokument das Siegel und den Zeitstempel an. Das Dokument muss die Bezeichnungen aller übermittelten Dokumente, deren Grösse und die dazugehörigen Hashwerte enthalten.

² Dokumente, die bereits über ein Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit einem Zeitstempel verfügen, müssen nicht erneut mit einem Siegel versehen werden.

4. Abschnitt: Authentifizierung, Profile, Schnittstellen und Berechtigungen

Art. 8 Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer

¹ Für die Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer der Plattformen nach Artikel 1 Buchstaben a und c sowie einer vom Bund zur Verfügung gestellten Plattform nach Artikel 1 Buchstabe b wird das System «AGOV» nach Artikel 11 Absatz 3^{bis} des Bundesgesetzes vom 17. März 2023⁹ über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben verwendet. Die Authentifizierungsqualität muss mindestens der Stufe AGOVaq300 entsprechen.

² Die Kantone müssen für ihre Plattformen nach Artikel 1 Buchstabe b den Authentifizierungsdienst nach Absatz 1 verwenden; sie können einen anderen Dienst verwenden, sofern diese eine mindestens so hohe Authentifizierungsqualität gewährleistet.

⁸ SR 943.03

⁹ BBl 2025 20

³ Die Betreiberinnen der Plattformen nach Artikel 1 können für Mitglieder von Behörden andere Authentifizierungsdienste nutzen, wenn diese ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Art. 9 Profile

¹ Die Plattformen müssen es den Benutzerinnen und Benutzern ermöglichen, in ihrem Benutzerkonto mehrere Profile anzulegen.

² Die Profile von Behörden müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Name der Behörde;
- b. Postadresse;
- c. Bezeichnung ihres Siegels.

³ Die Profile der übrigen Benutzerinnen und Benutzer müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. bei natürlichen Personen: Vorname, Name, Geburtsdatum sowie Postadresse;
- b. bei Organisationen: Name oder Firma und Postadresse.

⁴ Die Profile von natürlichen Personen, die zur elektronischen Übermittlung verpflichtet und für eine Organisation tätig sind, müssen zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Buchstabe a den Namen oder die Firma der Organisation enthalten.

Art. 10 Schnittstelle

Der technische Zugang über eine Schnittstelle gilt als Berechtigung nach Artikel 24 Absatz 1 BEKJ.

Art. 11 Bestätigung und Entzug der Berechtigungen

¹ Die Plattformen fordern ihre Benutzerinnen und Benutzer mindestens einmal pro Jahr auf, die von ihnen erteilten Berechtigungen zu bestätigen.

² Nicht bestätigte Berechtigungen werden drei Monate nach der Aufforderung automatisch entzogen. Die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer werden darüber informiert.

5. Abschnitt: Datenschutz, Datensicherheit und Virenprüfung

Art. 12 Maximale Aufbewahrungsfrist für Dokumente und Quittungen

¹ Die auf einer Plattform gespeicherten Dokumente und Quittungen werden sechs Monate nach der Entgegennahme beziehungsweise nach der Erstellung automatisch vernichtet.

² Stehen Dokumente zur Akteneinsicht zur Verfügung, so bestimmt die verfahrensleitende Behörde, wie lange die Dokumente auf der Plattform abrufbar sind. Nach Ablauf der Frist werden die Dokumente automatisch vernichtet.

Art. 13 Datensicherheit

Die Datensicherheit der von den Kantonen zur Verfügung gestellten Plattformen nach Artikel 1 Buchstabe b richtet sich nach dem 3. Abschnitt des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020¹⁰ und Artikel 8 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020¹¹.

Art. 14 Virenprüfung

¹ Die Plattformen müssen bei bis zu 64 Megabyte grossen Dokumenten eine Virenprüfung durchführen.

² Dokumente ab 64 Megabyte können sie in 64 Megabyte grosse Dokumente aufteilen und diese einer Virenprüfung unterziehen.

³ Die Betreiberin der Plattform kann auf Ersuchen der Benutzerin oder des Benutzers auf die Virenprüfung verzichten.

⁴ Dokumente, bei denen eine Virenprüfung nach Absatz 2 oder keine Virenprüfung durchgeführt wurde, müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

⁵ Ein Dokument, bei dem aufgrund der Virenprüfung ein Virus vermutet wird, darf von der Plattform nicht übermittelt werden. Die Plattform informiert die Absenderin oder den Absender, dass das Dokument nicht übermittelt wurde.

6. Abschnitt: Gebühr für die Nutzung der zentralen Plattform**Art. 15** Berechnung der Gebühr

¹ Die Gesamthöhe der Gebühr für die Nutzung der zentralen Plattform muss die Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung decken und die Bildung einer Reserve für die Sicherstellung der Liquidität der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in der Höhe von 10 Prozent der jährlichen Betriebskosten ermöglichen. Die Einnahmen aus Leistungsbezügen der Kantone, die nicht Mitglied der öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind, werden abgezogen.

² Das EJPD legt die jährliche Gebühr aufgrund der Finanzplanung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft alle drei Jahre fest.

³ Das EJPD kann die Gebühr während der Periode nach Absatz 2 anpassen, wenn die Gebühr die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten nicht deckt oder die Reserve die Limite nach Absatz 1 überschreitet.

Art. 16 Aufteilung der Gebühr

¹ Die Gesamthöhe der Gebühr wird wie folgt auf den Bund und die Kantone, die Mitglied der öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind, aufgeteilt:

- a. Bundesverwaltung und Bundesanwaltschaft: 5 Prozent;

¹⁰ SR 128

¹¹ SR 235.1

- b. Eidgenössische Gerichte: 5 Prozent;
- c. Kantone: 90 Prozent.

² Der Anteil der Kantone wird gemäss der im Zeitpunkt der Festlegung der Gebühr ständigen Wohnbevölkerung auf die an der Vereinbarung beteiligten Kantone aufgeteilt; massgeblich ist die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992¹², dem Volkszählungsgesetz vom 22. Juni 2007¹³ und den dazugehörigen Verordnungen im Zeitpunkt der Festlegung nach Artikel 15.

Art. 17 Gebührenanteil der Bundesverwaltung und der Bundesanwaltschaft

¹ Das EJPD bezahlt die von der Bundesverwaltung und der Bundesanwaltschaft zu entrichtende Gebühr.

² Der Bundesrat legt die Aufteilung des Anteils der Bundesverwaltung und der Bundesanwaltschaft auf die Departemente, die Bundeskanzlei und die Bundesanwaltschaft jeweils für drei Jahre fest.

³ Die Departemente und die Bundeskanzlei können ihren Anteil den ihnen unterstellten zentralen und dezentralen Verwaltungseinheiten weiterverrechnen.

Art. 18 Gebührenanteil der eidgenössischen Gerichte

¹ Das Bundesgericht bezahlt die von den eidgenössischen Gerichten zu entrichtende Gebühr.

² Es legt nach Konsultation der anderen eidgenössischen Gerichte den Gebührenanteil pro Gericht fest.

Art. 19 Fälligkeit

¹ Die jährliche Gebühr der Mitglieder der öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind im Voraus zu entrichten und am 1. Januar fällig.

² Die Gebühr für das erste Betriebsjahr der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist an dem Tag fällig, an dem diese Verordnung in Kraft tritt.

Art. 20 Rechnungsstelle der Kantone

Die Kantone, die Mitglied der öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind, melden der öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine Rechnungsstelle.

Art. 21 Evaluation der Gebührenregelung

Das EJPD evaluiert zwei Jahre, nachdem die Nutzung der zentralen Plattform im Bund und in allen Kantonen in den vom BEKJ erfassten Verfahren obligatorisch geworden ist, die Berechnungsweise der Gebühr.

¹² SR 431.01

¹³ SR 431.112

2. Kapitel: Digitalisierung von physischen Dokumenten

Art. 22

¹ Dieses Kapitel gilt für die Digitalisierung von physischen Dokumenten in Verfahren, in welchen eine Plattform nach Artikel 1 zu nutzen ist.

² Dokumente nach Artikel 29 Absatz 1 BEKJ müssen im Format PDF/A digitalisiert werden.

³ Sie müssen mittels Texterkennung (Optical Character Recognition) durchsuchbar sein und mindestens eine Farbtiefe von 8 Bit und eine Auflösung von 300 DPI aufweisen.

⁴ Sie müssen bildlich und inhaltlich mit den physischen Dokumenten übereinstimmen.

3. Kapitel: Elektronische Übermittlung ausserhalb einer Plattform nach dem BEKJ

1. Abschnitt: Verwendung von anderen Lösungen zur Übermittlung von Dokumenten

Art. 23 Eignungsvoraussetzungen

Technische Lösungen zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten nach Artikel 128b Absatz 2 der Zivilprozessordnung¹⁴ (ZPO), Artikel 103b Absatz 2 StPO und Artikel 8c Absatz 2 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007¹⁵ (OHG) sind geeignet, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a. Der Zeitpunkt der Übermittlung der Akten wird auf einer Quittung, in einem Protokoll oder auf andere Weise festgehalten; der Zeitpunkt der Übermittlung darf nur geändert werden, wenn dies auf der Quittung ausgewiesen wird.
- b. Es wird ein synchronisierter Zeitstempel verwendet; die Abweichung zur offiziellen Zeit darf nicht mehr als eine Minute betragen.
- c. Die Akte ist bei der Übermittlung und in der Ablage vor Veränderung und unberechtigter Kenntnisnahme geschützt.

Art. 24 Elektronische Übermittlung unter Behörden

¹ Abweichend von Artikel 128c Absatz 1 ZPO, Artikel 103c Absatz 1 StPO und Artikel 8d Absatz 1 OHG können die Behörden untereinander andere technisch geeignete Lösungen zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten verwenden.

² Sie müssen gewährleisten, dass der Zeitpunkt der Übermittlung der Dokumente, die Namen, die Grösse und die Hashwerte aufgezeichnet werden und unveränderbar sind.

¹⁴ SR 272

¹⁵ SR 312.5

2. Abschnitt: Elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 25

¹ Der Bundesrat überträgt die Regelungskompetenz nach Artikel 33*b* SchKG an das EJPD.

² Die Betreiberin der Zustellplattform muss für jede Verbundteilnehmerin ein Postfach einrichten.

3. Abschnitt: Elektronische Bestätigung von Protokollen im Straf- und Militärstrafprozess

Art. 26

¹ Die anwesenden Verfahrensbeteiligten müssen die elektronische Bestätigung von Protokollen nach Artikel 76*a* Absatz 2 StPO und Artikel 38*a* Absatz 2 MStP auf dem elektronischen Gerät eigenhändig anbringen.

² Das elektronische Gerät muss die Strichbeschaffenheit, die Druckgebung, den Bewegungsfluss und die Bewegungsrichtung der elektronischen Bestätigung aufzeichnen und mit dieser verbinden. Es muss zudem den Zeitpunkt der Bestätigung festhalten.

³ Es darf keine Änderungen am Protokoll mehr zulassen, nachdem die erste Bestätigung angebracht wurde; ausgenommen sind weitere elektronische Bestätigungen.

⁴ Müssen die Protokolle ausschliesslich von Behördenmitgliedern unterzeichnet werden, so gelten auch Siegel und qualifizierte elektronische Signaturen mit einem Zeitstempel, die durch ein elektronisches Gerät im Sinne der anwendbaren Verfahrensgesetze angebracht werden, als elektronische Bestätigungen.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am xx. xxxxxx 20xx in Kraft.

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

I

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 18. Juni 2010¹⁶ über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens;
2. die Verordnung vom 18. Juni 2010¹⁷ über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren.

II

Die Verordnung vom 23. November 2016¹⁸ über die elektronische Signatur wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 4, 6 Absatz 1, 7 Absatz 4, 9 Absatz 4, 10 Absatz 3, 12 Absatz 4, 14 Absatz 2, 16a und 21 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016¹⁹ über die elektronische Signatur (ZertES) und Artikel 59a Absatz 3 des Obligationenrechts²⁰,

Art. 14a Vom Validator zu prüfende Signaturen und Siegel

¹ Der Validator bestätigt die Gültigkeit von qualifizierten elektronischen Signaturen, geregelten elektronischen Siegeln und qualifizierten elektronischen Zeitstempeln. Er kann weitere elektronische Signaturen prüfen und bestätigen.

² Er bestätigt die Gültigkeit von ausländischen Signaturen und Siegeln nur, wenn dies in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist.

³ Enthält das zu prüfende Dokument mehrere Signaturen und Siegel, so gibt der Validator darüber Auskunft, welche davon den Vorgaben des ZertES oder einem internationalen Abkommen entsprechen.

⁴ Der Validator kann bei der Verwendung eines Behördensiegels mitteilen, dass es sich um das Dokument einer Behörde handelt und zu welchem Zweck es ausgestellt wurde.

¹⁶ SR 172.021.2

¹⁷ SR 272.1

¹⁸ SR 943.032

¹⁹ SR 943.03

²⁰ SR 220

Art. 14b Anbringen und validieren von elektronischer Signatur und Siegel

¹ Das BAKOM kann festlegen, wie die elektronischen Signaturen und Siegel auf den Dokumenten anzubringen sind.

² Es kann technische Normen zur Validierung von elektronischen Dokumenten, Signaturen und Siegeln festlegen.

³ Es berücksichtigt dabei internationale technische Normen.